

Beratungspraxis Wollankstraße

Peter Thiel: Beratungspraxis Wollankstraße, 13187 Berlin, Telefon (030) 499 16 880

Beratung - Familientherapie - Umgangspflegschaft - Supervision

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Amtsgericht ...
Richter ...

Per Fax an: ...

Umgangspflegschaft betreffend das Kind:
... - geboren am2003
Mutter: ... , Vater: ...
Amtsgericht ... - ... F ... /08

01.03.2010

Sehr geehrter Herr ...,

zu dem heute von mir angesetzten Umgangstermin von 15 bis 17 Uhr in den Praxisräumen Wollankstraße 133 ist Frau ... , trotz ausreichender Vorbereitung von meiner Seite aus, unentschuldig nicht erschienen und hat auch nicht anderweitig für eine Übergabe des Kindes ... an mich zum Zwecke des Umgangs des Kindes mit dem Vater gesorgt. Der Vater war zu dem von mir angesetzten Umgangstermin ordnungsgemäß 15 Minuten vor Beginn erschienen.

1. Auf Grund dieser Situation und der offenbar verfestigten Blockadehaltung von Frau ... halte ich es für angezeigt, dass das Gericht Frau ... durch die Verhängung eines geeigneten Ordnungsmittels (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft) aufzeigt, dass sie ihrer Pflicht den Umgang des Kindes mit seinem Vater in der vom Gericht, bzw. Umgangspfleger festgesetzten Weise zu ermöglichen, nachkommen muss.

2. Auf Grund des wahrscheinlich sehr hohen Konfliktniveaus zwischen der Mutter und dem Vater, aus dem die Blockadehaltung der Mutter möglicherweise resultiert, halte ich es für angezeigt, den Umgang bis zum 30.06.2010 aller 14 Tage für je zwei Stunden als Begleiteten Umgang gerichtlich festzusetzen, um so auch für das Kind eine ausreichende sozialpädagogische Unterstützung während des Umgangs und bei den Übergängen sicherzustellen und zudem in geeigneter Weise Unterstützungen für die Eltern zu leisten.

Aus meiner Sicht bietet sich als Umgangszeit am besten der ... von ... Uhr an. Das Holen und Bringen des Kindes könnte bei Bedarf auch durch den Umgangsbegleiter realisiert werden, wodurch zum einen die Mutter entlastet würde, die dem Vernehmen nach noch zwei weitere Kinder zu versorgen hat, zudem würde so auch das Kind, das sich im Spannungsfeld der Eltern bewegen muss, entlastet und unterstützt werden.

3. Das Recht zur Beantragung der Jugendhilfeleistung „Begleiteter Umgang“ sollte auf den Umgangspfleger übertragen werden, da von Seiten der sorgeberechtigten Mutter nicht zu erwarten ist, dass diese sich ernsthaft um die Beantragung der Hilfe „Begleiteter Umgang“ beim Jugendamt bemühen wird.

Mit freundlichem Gruß

Peter Thiel, Umgangspfleger

Kopie an:

Frau ... – Jugendamt ...